

SATZUNG

**über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg
durch den Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.)
vom 29. November 2001**

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) BS 2129-1

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705),

des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. 1997 S. 325)

am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung**
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung**
- § 4 Begriffsbestimmungen**
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht**
- § 6 Anschlusszwang für Grundstücke**
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten**
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle**
- § 9 Eigentumsübergang**

Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen

- § 10 Formen des Einsammelns**
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**
- § 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse**
- § 13 Sammeln und Transport**
- § 14 Abfuhr sperriger Abfälle**
- § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen**
- § 16 Selbstanlieferung von Abfällen**
- § 17 Allgemeines**
- § 18 Benutzung der AbfalldPONien**
- § 19 Haftung und Verhalten auf der AbfalldPONie**
- § 20 Gebührenpflicht**

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

- § 21 Ordnungswidrigkeiten**

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 22 Inkrafttreten**

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der Zweckverband A.R.T. hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Zweckverband A.R.T. ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband A.R.T. betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im

Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Zweckverband A.R.T. kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4 **Begriffsbestimmungen**

(1) Zugelassene Abfallsammelbehälter (ASB) im Sinne dieser Satzung sind:

1. Blaue ASB 240 Liter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).
2. Graue ASB mit 80 / 120 / 240 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind.
3. ASB mit 770 Liter Fassungsvermögen,
ASB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
ASB mit 3.000 Liter Fassungsvermögen,
ASB mit 5.000 Liter Fassungsvermögen,
für Abfälle, die zu beseitigen sind.
4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier“.

(2) Feste ASB im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten ASB mit Ausnahme der Abfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

§ 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Zweckverbandes A.R.T. zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Zweckverband A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes A.R.T. unterliegen
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, von der Entsorgung ausgenommen sind,
6. der Abfälle, die nicht als zugelassene Abfälle in der Benutzungsordnung für die Deponien des Zweckverbandes A.R.T. aufgeführt sind.

Der Zweckverband A.R.T. kann auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Soweit Abfälle durch den Zweckverband A.R.T. zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Zweckverband A.R.T. Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen ASB gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von dem Zweckverband A.R.T. bestimmten Anlage

selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LAbfWAG). Er hat dies dem Zweckverband A.R.T. auf Verlangen anzuzeigen.

§ 6

Anschlusszwang für Grundstücke

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes A.R.T. anzuschließen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Zweckverband A.R.T. zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die ASB allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Zweckverband A.R.T. zu führen.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Altpapier in blauen ASB
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Schrott
- Kühlgeräte
- Gartengrün.

(3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der Zweckverband A.R.T. kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 9

Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes A.R.T. über. Wird Abfall nach §§ 14, 15, 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Zweckverbandes A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Zweckverbandes A.R.T. über.

(2) Der Zweckverband A.R.T. ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte ASB oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

Zweiter Abschnitt

Verwerten und Beseitigen

§ 10

Formen des Einsammelns

Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:

- Abfälle zur Beseitigung
- Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), soweit diese nicht unter § 24 KrW-/AbfG fallen.
- Sperrmüll
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Kühlgeräte
- Gartengrün.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 oder sein Beauftragter muss dem Zweckverband A.R.T. jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger ASB sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur

Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Vorübergehende Abmeldungen von Entsorgungsgefäßen sind nur zulässig, wenn die Dauer der Abmeldung mindestens sechs Monate beträgt. Bei Nichtbeachtung werden die durch Einzug und Wiederaufstellung der Gefäße entstehenden Kosten den Anschlusspflichtigen mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

(4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Zweckverband A.R.T. Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 12

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Die vom Zweckverband A.R.T. zur Verfügung gestellten ASB bleiben Eigentum des Verbandes. Sie sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der ASB durch widerrechtliche Benutzung sowie durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen, haften die Anschlusspflichtigen gegenüber dem Zweckverband A.R.T. Der Zweckverband A.R.T. lässt seinerseits die Reparaturen ausführen, die durch normalen Verschleiß und unverschuldete Beschädigung notwendig werden. Die ASB dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes A.R.T. nicht vermietet, ausgeliehen oder anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Alle ASB dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne des § 5 verwendet werden und nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

(3) Der Zweckverband A.R.T. kann bestimmen, welche ASB vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein ASB für Abfälle zur Verwertung und ein ASB für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Wird ein Anwesen mit einer Familie bestehend aus mehr als sechs Personen (Eheleute mit mehr als vier Kindern) bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen der Ausnahme ein 120 l ASB zugeteilt werden. Auf Antrag stellt der Zweckverband A.R.T. weitere Abfallbehältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen ASB für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche ASB nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen ASB entgegenzunehmen und zu benutzen.

(4) Die Anzahl der ASB für PPK richtet sich nach den auf dem Grundstück aufgestellten ASB für Abfall zur Beseitigung.

(z.B. bis 240 l Abfall zur Beseitigung = 1 ASB á 240 l für PPK
bis 480 l Abfall zur Beseitigung = 2 ASB á 240 l für PPK)

Auf schriftlichen Antrag kann anstatt einem 240 l ein 120 l ASB zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche ASB werden auf schriftlichen Antrag gegen entsprechende Gebühr aufgestellt.

Werden mindestens 3.000 l ASB Volumen für Abfall zur Beseitigung vorgehalten, kann auf Antrag anstatt der 240 l ASB 3.000 l/5.000 l ASB entsprechend dem mindest vorgehaltenen Gesamtvolumen an Abfall zur Beseitigung aufgestellt werden.

(5) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen ASB an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Zweckverband A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der Zweckverband A.R.T. legt die Bereitstellungsstelle fest.

(6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen) sind die Abfälle in den von dem Zweckverband A.R.T. zugelassenen ASB zur Abfuhr an von dem Zweckverband A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame ASB mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der Zweckverband A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche ASB vorzuhalten sind.

(7) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen ASB nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Amtlicher Müllsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier“ verwendet werden, die bei den von dem Zweckverband A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim Zweckverband A.R.T. selbst käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten. Das Gewicht der Abfallsäcke darf 20 kg nicht überschreiten.

(8) Der Zweckverband A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen ASB.

(9) Der Zweckverband A.R.T. kann für die Standplätze der ASB Regelungen treffen.

§ 13

Sammeln und Transport

(1) Die ASB für Abfälle zur Beseitigung 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Die ASB für PPK werden in der Regel einmal monatlich entsorgt. Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht. Der Zweckverband A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

(2) Bei Bedarf können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühren Sonderabfuhr für ASB für Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Sonderabfuhr können jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

(3) Die Saisonabfuhr für Abfall zur Beseitigung erfolgt mindestens für zwei Monate und höchstens für neun Monate. Grundsätzlich erfolgt die Abfuhr für sechs Monate ab dem 01.04.; Laufzeiten außerhalb der Regelzeit müssen rechtzeitig vereinbart werden.

(4) Die zugelassenen ASB sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die ASB zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(4 a) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die ASB der Größen 80 l bis einschließlich 1.100 l ASB zur Beseitigung vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die ASB sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der ASB für Abfall zur Beseitigung bis einschließlich 240 l soll höchstens 15 m, der Abstellplatz der ASB für Abfall zur Beseitigung von 770 l bis 1.100 l soll höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der ASB für Abfall zur Beseitigung der Größen 80 l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Transport der ASB für Abfall zur Beseitigung von 240 l über 15 m kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Pflichtigen müssen die Transportwege auf dem Grundstück stets in verkehrssicherem Zustand halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der Verband im Einzelfall über den ASB-Transport.

ASB zur Beseitigung der Größen 3.000 l und 5.000 l werden nicht transportiert. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die ASB fahren kann.

(4 b) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind die ASB zur Beseitigung von den Überlassungspflichtigen zu den vom Zweckverband A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten am Straßenrand aufzustellen. Im Zweifelsfalle bestimmt der Zweckverband A.R.T. den Standplatz. Die Müllwerker holen die ASB zur Beseitigung (770 l und 1.100 l) für Abfall zur Beseitigung vom Standplatz ab und bringen sie nach der Entleerung wieder

zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die ASB sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Abstellplatz der ASB soll höchstens 25 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.

ASB zur Beseitigung der Größen 3.000 l und 5.000 l werden nicht transportiert. Die Stellplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die ASB fahren kann.

(5) Die ASB für PPK sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag zu den vom Zweckverband A.R.T. festgesetzten Abfuhrzeiten sowohl in der Stadt Trier als auch im Landkreis Trier-Saarburg am Straßenrand bereitzustellen. (Absatz 4 gilt sinngemäß)

6) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des Zweckverbandes A.R.T. nicht befahren.

(7) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Benutzern neben den ASB am Straßenrand zur Abfuhr bereitzustellen.

(8) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen ASB nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die ASB von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(9) Die ASB sind stets geschlossen zu halten. Die festen ASB dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes A.R.T. sind zu befolgen.

(10) Das Füllgewicht der einzelnen ASB darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

80 l darf	35 kg,
120 l darf	40 kg,
240 l darf	80 kg,
770 l darf	200 kg,
1.100 l darf	250 kg,
3.000 l darf	700 kg,
5.000 l darf	1.000 kg.

Feste ASB , die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. ASB sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

Werden bei den ASB die vorbezeichneten Höchstgewichte überschritten, so erfolgt keine Leerung. Werden bei den ASB 3.000 l und 5.000 l die vorbezeichneten Höchstgewichte überschritten, so kann die Abfuhr nur mittels Absetzkipper erfolgen. In diesem Falle sind die zusätzlichen Kosten vom Überlassungspflichtigen zu tragen.

(11) Können ASB aus einem von dem Zweckverband A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(12) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die ASB an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(13) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(14) Hinsichtlich der Abfuhr der ASB-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Jan. 1993, gültig in der Fassung von Januar 1997.

§ 14

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen ASB aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden im Landkreis Trier-Saarburg 4-wöchentlich und in der Stadt Trier 2-wöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Es besteht kein Anspruch auf den nächstmöglichen Termin.

(2) Der Zweckverband A.R.T. kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:

a) Haushaltsauflösungen,

b) Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können und Bauabfälle jeder Art. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen ASB verfüllt werden können.

(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den Zweckverband A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße zu reinigen.

(7) Die Abfuhr von Grünabfällen (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen erfolgt 2-wöchentlich auf Abruf, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist entsprechend gebündelt - Draht ist nicht zulässig - oder in sonstigen Behältnissen auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 20 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen.

(8) Kühlschränke und Tiefkühlgeräte in haushaltsüblicher Größe werden im Landkreis Trier-Saarburg 4-wöchentlich und in der Stadt Trier 2-wöchentlich auf Abruf abgeholt, wenn das Anwesen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Kühlgeräte von einer Person transportiert und verladen werden können.

Gewerblich genutzte Kühlgeräte, wie z. B. Kühltheken u. a., werden nicht vom Zweckverband A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.

(9) Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Grünabfällen, Kühlschränken gilt § 13 Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 14 entsprechend.

§ 15

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt und der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig sind, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Zweckverband A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der Zweckverband A.R.T. bestimmt, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 16 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.

§ 16

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen ASB gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des Zweckverbandes A.R.T. zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von dem Zweckverband A.R.T.

beauftragten Dritten überlassen werden. Der Zweckverband A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes A.R.T. zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Zweckverbandes A.R.T. oder sonstiger von dem Zweckverband A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der Zweckverband A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(5) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über von dem Zweckverband A.R.T. vorgegebene Deponienachweise schriftlich Nachweis über Herkunft, Art usw. der Abfälle zu führen.

§ 17 Allgemeines

Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien

(1) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zum Ablagern der vom Zweckverband A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden Abfälle.

(2) Darüber hinaus stehen sie auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen ASB nicht geeignet sind.

(3) Näheres regelt die Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung und Verhalten auf der Abfalldeponie

(1) Jeder Benutzer der Abfalldeponie hat sich so zu verhalten, dass das Abkippen reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.

(2) Werden Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen angeliefert, ist dem Personal der Abfalldeponie die Beförderungsgenehmigung vorzulegen. Wird Abfall in Behältern auf Fahrzeugen angefahren, ist beiderseits der Behälter der Rauminhalt in m³ in einer Mindestschrift von 12 cm Größe anzugeben.

(3) Die Benutzung der Abfalldeponie ist nur innerhalb der vom Zweckverband A.R.T. festgesetzten Zeiten gestattet.

(4) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die Benutzung der Abfalldeponie ist nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson gestattet. Vor allem ist es untersagt, eigenmächtig im Bereich der Deponien abzukippen oder auf den Deponien Abfälle zu verbrennen.

(5) Die Fahrzeuge sind beim Kippen allseitig zu sichern. Soweit die Gefahr des Abgleitens besteht, sind die Fahrzeuge oder Anhänger durch Bremsklötze zusätzlich zu sichern.

(6) Das Betreten und Befahren der Abfalldeponien und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur Benutzern gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.

§ 20 Gebührenpflicht

(1) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes A.R.T. ist gebührenpflichtig. Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Gebührenbescheide und Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung decken.

(3) Die Verbandsversammlung setzt die Gebühren in der Gebührensatzung fest. Die Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung und den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von dem Zweckverband A.R.T. bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes A.R.T. anschließt
5. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte ASB oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 10 im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten ASB nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 12 Abs. 3, 4 oder 6 ASB nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
10. entgegen § 12 Abs. 9 den von dem Zweckverband A.R.T. getroffenen Regelungen für die Standplätze der ASB nicht nachkommt,
11. entgegen § 13 Abs. 4, 5 oder 9 ASB sowie entgegen § 14 Abs. 9 sperrige Abfälle, Grünabfälle, Kühlschränke nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Zweckverbandes A.R.T. bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 8 ASB oder entgegen § 14 Abs. 9 sperrige Abfälle, Grünabfälle und Kühlschränke nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
13. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle auf den von dem Zweckverband A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
14. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Abfälle nicht zu den vom Zweckverband A.R.T. genannten Deponien oder Sammelstellen anliefern oder den Transport nicht in geschlossenen oder sonstwie gesicherten Fahrzeugen durchführt,
15. nicht zugelassene Abfälle auf den ausgewiesenen Deponien ablagern will,
16. entgegen § 19 Abs. 2 es versäumt, die Beförderungsgenehmigung vorzulegen, die Abfalldeponien außerhalb der vom Zweckverband A.R.T. festgesetzten

Zeiten benutzt (§ 19 Abs. 3), entgegen § 19 Abs. 4 im Bereich der Deponien Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, die Deponien ohne Aufsichtsperson benutzt, eigenmächtig im Bereich der Deponien abkippt oder auf den Deponien Abfälle verbrennt, den Vorschriften über die Sicherung der Fahrzeuge auf der Deponie zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 5), ohne Benutzer zu sein, die Deponien einschließlich der Zu- und Abfahrtswege betritt und befährt (§ 19 Abs. 6), gegen die Regelungen der Benutzungsordnung (§ 18 Abs. 3 i. V. m. der Benutzungsordnung) verstößt,

17. entgegen § 8 die Abfälle nicht getrennt überlässt,

18. entgegen § 15 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Zweckverband A.R.T.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg vom 18.12.1996 außer Kraft.

54290 Trier, 29. November 2001
Zweckverband Abfallwirtschaft
im Raum Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher:

Dr. Richard Groß
Landrat

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 8./9. Dezember 2001.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Deponien des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier.

1. Ermächtigung

Gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes A.R.T. wird für die Deponien folgende Benutzungsordnung erlassen.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Zentraldeponie Mertesdorf sowie die Erdaushubdeponie Kanzem.

3. Einzugsgebiet

Auf den Deponien des Zweckverbandes A.R.T. dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg anfallen.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang der jeweiligen Deponie bekannt gegeben.

Anlieferungen außerhalb der üblichen Betriebszeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband A.R.T.

5. Anlieferung zu den Deponien

Zur Benutzung der Deponien sind berechtigt: Besitzer von Abfällen, insbesondere von sperrigen Abfällen, Erdaushub sowie gewerblichen Abfällen, die nicht in zugelassenen ASB gesammelt werden können, oder solche, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die beseitigungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Des weiteren gelegentliche Kleinanlieferer.

6. Zugelassene Abfälle

Der Zweckverband A.R.T. entsorgt alle Abfälle mit Ausnahme der unter § 5 Abs. 2 seiner Abfallsatzung aufgeführten Abfälle. Zur geordneten Entsorgung der zugelassenen Abfälle kann deren Vorbehandlung verlangt werden (z. B. Entwässerung, Eindickung, Trocknung, Verpackung o. ä.).

Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßes Deponieren möglich ist.

6.1 Zentraldeponie

Auf der Zentraldeponie dürfen ausschließlich nur die mit Genehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD), Koblenz, in der jeweils aktuellen Fassung erlaubten Abfälle abgelagert werden.

Es gelten die nachfolgenden weiteren Einschränkungen:

Abfälle, die aufgrund ihrer Form Hohlräume verursachen können, wie z. B. Öltanks oder Fässer o. ä., müssen grundsätzlich verdichtungsfähig zerkleinert sein.

Abfälle (Bauabfälle), die weniger als 10 cm stark sind, dürfen eine Kantenlänge von 2 m und solche die mehr als 10 cm stark sind, eine Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten.

Grünabfälle wie Bäume, Äste usw. dürfen eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.

Abfälle, die stauben sind generell anzufeuchten und abgedeckt, oder gegebenenfalls sogar verpackt auf der Deponie anzuliefern.

Ballen, die größer als 1 m³ sind, sind vom Anlieferer zu öffnen.

Asbesthaltige Teile müssen besonders gekennzeichnet werden. Sie müssen staubfrei gehalten und gegen Bruchgefahr geschützt werden.

Die Anlieferung schwach gebundener Asbestabfälle bedarf der Genehmigung durch die SGD Nord über den Entsorgungs- und Verwertungsnachweis.

Fest gebundene Asbestabfälle (z. B. Asbestzement) müssen mindestens zwei Werktage vor Anlieferung angemeldet werden.

Asbestzementplatten müssen mit Restfaserbindemittel versehen oder gut angefeuchtet und verpackt sein.

Bruchstücke sind grundsätzlich in Foliensäcke zu verpacken.

Es gelten generell die Regeln der TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten".

Der Zweckverband A.R.T. behält sich das Recht vor, weitere Auflagen zu erteilen, soweit er es für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen als erforderlich erachtet.

Bestehen Unklarheiten bezüglich der Beschaffenheit der Abfälle, hat sich der Anlieferer vor Anlieferung beim Zweckverband A.R.T. zu informieren. Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Abfallerzeuger.

Abfälle, die gemäß TA Abfall Anhang C "besonders überwachungsbedürftig" sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (SGD Nord) über den Entsorgungs- und Verwertungsnachweis abgeladen werden. Für diese kann der Zweckverband A.R.T. zusätzliche Auflagen und Bedingungen festlegen (vorherige Untersuchung sowie Behandlung).

6.2 Deponien und Zwischenlager für schadstofffreien Bodenaushub

Auf diesen Anlagen werden ausschließlich unbelastete Materialien angenommen. Unbelastete Materialien sind separiert anzuliefern (z. B. Erdaushub ist von Gesteinsbrocken zu trennen).

Abfälle, die stauben, sind generell anzufeuchten und abgedeckt auf der Deponie anzuliefern.

Der Zweckverband A.R.T. behält sich das Recht vor, weitere Auflagen zu erteilen oder auch Mengengrenzungen vorzunehmen, soweit er es für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen als erforderlich erachtet.

Bestehen Unklarheiten bezüglich der Beschaffenheit der Abfälle, hat sich der Anlieferer vor Anlieferung beim Zweckverband zu informieren. Der Deponiebetreiber kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Abfallerzeuger.

7. Abfertigungsverfahren

Für jede Anlieferung ist die Waage im Eingangsbereich zu benutzen. Dem Wägepersonal sind die Herkunft, Abfallart, Lieferant usw. anzugeben. Bei den Deponien ohne Fahrzeugwaage sind diese Angaben dem Personal im Eingangsbereich zu machen.

Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und die Angaben im Nachweisschein entsprechend dem Ergebnis der Kontrolle abzuändern. Der Benutzer ist verpflichtet, Behälter und Verpackungen zur Kontrolle zu öffnen. In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von einer weiteren Untersuchung abhängig gemacht werden. Die Abfälle können bis zur Klärung sichergestellt werden.

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die sich infolge von falschen Angaben oder bei verdeckter Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen ergeben.

8. Gebühren

Für die Benutzung der Deponien werden Gebühren nach der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Satzung des Zweckverbandes A.R.T. liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden.

Auf den Deponien mit Fahrzeugwaage werden grundsätzlich alle Fahrzeuge bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt gewogen, damit das Nettogewicht der Ladung ermittelt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Anlieferer von Abfällen, die grundsätzlich in Kubikmeter berechnet werden wie z.B. private Kleinanlieferer mit einer Abfallmenge von weniger als einem halben Kubikmeter sowie Anlieferungen bis 200 kg.

Auf den Deponien ohne Fahrzeugwaage wird die Anlieferungsmenge durch das Deponiepersonal im Eingangsbereich vermessen (bzw. Containergröße). Hieraus ergibt sich dann die zu entrichtende Gebühr gemäß der Gebührensatzung in Euro/Kubikmeter.

Nach der Feststellung des Nettogewichtes bzw. der Anlieferungsmenge in Kubikmeter wird dem Anlieferer ein Gebührenbescheid ausgehändigt. Die Deponiegebühr ist von allen Selbstanlieferern in bar zu entrichten.

9. Abladebetrieb

Nach der Abfertigung im Eingangsbereich sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu verbringen und dort nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.

Die Deponien dürfen nur auf den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Selbstanlieferer mit Fahrzeugen geringer Bodenfreiheit (Pkw, Kleintransporter) benutzen die im Eingangsbereich befindlichen Container der Kleinanlieferrampe. (Gilt nur für die Zentraldeponie Mertesdorf).

Eine Anlieferung von Abfällen mit Lastzügen ist aus betrieblichen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

Die Schüttkontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Entladung zu untersuchen und ggf. sicherzustellen.

Über bereits abgeladene Abfälle, die einer besonderen Erlaubnis bzw. einem besonderen Entsorgungsweg bedürfen, werden die zuständigen Behörden informiert. Alle weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deponie werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

10. Eigentumsübergang

Mit dem Abladen auf der Deponie oder in die Container im Eingangsbereich gehen die Abfälle in das Eigentum des Zweckverbandes A.R.T. über. Ausgenommen hiervon bleiben solche Abfälle, die einem anderen Entsorgungsweg bedurft hätten. Dies gilt auch dann, wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgelagert wurden (siehe auch § 9 der Abfallsatzung des Zweckverbandes A.R.T.).

11. Grundsätzliche Bestimmungen

Das Betreten der Entsorgungsanlage ist nur den Anlieferern von Abfällen gestattet. Anderen Personen ist der Zutritt nur nach vorheriger Genehmigung des Betreibers erlaubt.

Auf dem Gelände der Deponie gelten die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Gemeinde-Unfallversicherungsträger. Unterlagen über die Unfallverhütung liegen bei den Deponieverantwortlichen aus.

Bei außerordentlichen Zwischenfällen auf dem Betriebsgelände kann die Abfallannahme sofort eingestellt werden.

Die Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Den Anweisungen des Deponiepersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die Anlieferer haben sich auf den Betriebswegen entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verhalten. Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 20 km/h nicht überschreiten.

Überladenen Fahrzeugen ist das Befahren des Betriebsgeländes nicht gestattet.

Auf Fußgänger ist besonders zu achten.

Das Passieren hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist zu vermeiden.

Das Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Zweckverband haftet bei Schäden, die durch die Hilfeleistung des Deponiepersonals an steckengebliebenen oder sonst beschädigten Fahrzeugen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

Rauchen und offenes Feuer sind wegen der Explosionsgefahr des Deponiegases auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

12. Haftung

Der Zweckverband A.R.T. haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.

Für Schäden, die aufgrund unbefugter Benutzung oder eines möglichen Missbrauchs der Abfälle nach Ablagerung entstehen, haftet der Zweckverband A.R.T. nicht.

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Anlieferer hat den Zweckverband A.R.T. von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Er und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

13. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen die Betriebsordnung stellen im Sinne des § 61 des KrW-/AbfG Ordnungswidrigkeiten dar und werden als solche geahndet.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.